

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 2, 13.01.2020

**Ordnung zur Änderung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

vom 13.01.2020

**Ordnung zur Änderung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund
Vom 13.01.2020**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377, ber. S. 593), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 07. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 42, 08.05.2015) wird wie folgt geändert:

- 1) In **§ 1 Absatz 2** wird der letzte Spiegelstrich gestrichen und der Absatz damit wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Dekanats sind

- der/ die Dekan*In,
- der/ die Prodekan*In für Studienangelegenheiten (Studiendekan*In).“

- 2) **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

„Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 1 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreter*Innen der Gruppe der Hochschullehrer*Innen,
2. ein/ eine Vertreter*In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*Innen,
3. ein/ eine Vertreter*In der Gruppe der Mitarbeiter*Innen in Technik und Verwaltung,
4. zwei Vertreter*Innen der Gruppe der Studierenden.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Architektur vom 20.11.2019.

Dortmund, den 16.01.20

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Ralf Dietz